



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Loïc JULIEN
Datenschutzbeauftragter
Europäischer Bürgerbeauftragter
1 avenue du Président Robert Schuman
FR - 67001 Strasbourg Cedex

Brüssel, 12. Januar 2012
GB/UK/mch/D(2012) 0050 C 2012-0005

Fall Nr. 2012-0005: Nebentätigkeiten der Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten

Sehr geehrter Herr Julien,

wir bedanken uns für Ihre Meldung vom 21. Dezember 2011 über die Verarbeitung im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten der Mitglieder des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Gemäß der Meldung besteht der Zweck der Verarbeitung für den Bürgerbeauftragten darin, über die Nebentätigkeiten, deren Ausübung von den Mitarbeitern angestrebt wird, informiert zu werden sowie diese Nebentätigkeiten zu genehmigen und eventuelle Interessenkonflikte zu beurteilen. Die von der vorliegenden Verarbeitung betroffenen Daten werden ausschließlich durch die interessierten Mitarbeiter mit Sichtvermerk des Organs, bei dem die Tätigkeit durchgeführt wird, bereitgestellt und beziehen sich auf den Namen und die Daten der Person, die Art der Tätigkeit, den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit, das Organ, bei dem die Tätigkeit ausgeübt wird sowie die eventuelle Vergütung bzw. Entschädigung. Die Empfänger sind auf den Bürgerbeauftragten, die direkten Vorgesetzten des entsprechenden Mitarbeiters sowie auf die internen oder externen Prüfstellen beschränkt.

Artikel 27 der Verordnung unterstellt sämtliche „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können...“ einer Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Wie bereits in Ihrer Meldung ausgeführt, kann die Verarbeitung dazu führen, dass einem Mitarbeiter die Ausübung einer Nebentätigkeit verweigert wird. Allerdings handelt es sich nicht um eine Verarbeitung, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung darauf *abzielt*, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Der Zweck der Verarbeitung besteht vielmehr in der *Genehmigung* dieser Nebentätigkeiten,

unter Berücksichtigung der eventuellen Interessenkonflikte, damit die Einhaltung von Artikel 12 b des Statuts der Beamten der Europäischen Union gewährleistet wird.

Ebenso wenig handelt es sich um eine Verarbeitung, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung auf die Bewertung der *Persönlichkeit* der betroffenen Personen abzielt, wie ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Artikel 12 b des Statuts der Beamten der Europäischen Union zielt in erster Linie auf eine *objektive* Bewertung der potenziellen Auswirkung der Art der (künftigen) Nebentätigkeiten ab: "... wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Leistungsfähigkeit des Beamten beeinträchtigen kann oder mit den Interessen des Organs nicht vereinbar ist."

Unter diesen Umständen sowie auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Informationen erscheint eine Vorabkontrolle der vorliegenden Verarbeitung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
(**unterzeichnet**)

Giovanni BUTTARELLI